

Nr.:	DA - 4.6 / 154 - 2010
vom:	22. Juli 2019

# Dienstanweisung

## Erste Hilfe – Ausbildung

---

Verteiler:	X LFK	<input type="checkbox"/>
	X BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	X Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	X Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. : 4.6/154 – 2010 vom 01.06.2016

### **Allgemeines**

Die Erste-Hilfe-Ausbildung der steirischen Feuerwehren besteht aus einem einmaligen 16 stündigen Erste-Hilfe-Grundkurs sowie einer Auffrischung des Lehrinhaltes im Ausmaß von 8 Stunden innerhalb von 4 Jahren. Es sind alle Feuerwehrmitglieder berechtigt die Erste Hilfe Ausbildung zu besuchen. Für den Abschluss der Grundausbildung ist zumindest ein 16 Stunden Erste-Hilfe-Kurs erforderlich. Sollte dieser älter als 4 Jahre sein, ist eine Auffrischung für den Abschluss der Grundausbildung nicht erforderlich. Sollte kein 16 Stunden Erste-Hilfe-Kurs vorliegen, kann die Grundausbildung trotzdem vorgesetzt werden. Nur ist der Abschluss bzw. Eintrag in das System erst mit Nachweis dieser Ausbildung möglich.

Damit soll für den Ernstfall eine optimale Hilfe für KameradInnen und bei Bedarf auch für Fremdpersonen gewährleistet sein. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird von der Arbeitsinspektion für Ersthelfer in Betrieben nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anerkannt (im Sinne der Novelle für Ersthelfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen vom 01.01.2010).

Diese Regelung gilt neben den Freiwilligen Feuerwehren der Steiermark auch für Betriebsfeuerwehren. Sind jedoch Mitglieder der Betriebsfeuerwehr im Betrieb als Ersthelfer angeführt, gelten die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

Ein 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs ist für jede Fachgruppe (außer für Ärztinnen und Ärzte) Voraussetzung für eine Erste Hilfe Ausbildung.

### **Ausbildung**

Folgende Module oder Ausbildungen werden als Erste Hilfe Ausbildung anerkannt:

- **Kurse des Roten Kreuzes oder einer sonstigen zur Erste Hilfe Ausbildung berechtigten Rettungsorganisation** sowie einer zur Erste Hilfe Ausbildung berechtigten anerkannten Stelle. (16, 8 oder 4 Stunden-Kurse).
- **Sanitäter-Lehrgang und Fortbildungslehrgang für Sanitäter an der Feuerwehr-und Zivilschutzschule Steiermark** (8 Stunden). Die Erfassung erfolgt durch die FWZS.
- **Sanitätsleistungsprüfung** – (jeweils 8 Stunden für Bronze, Silber und Gold). Die Erfassung erfolgt durch die FWZS.
- **Jährliche Fortbildungen, die vom Landesfeuerwehrverband festgelegt werden:**  
Diese Ausbildungen sind für zwei Stunden angelegt, ein regelmäßiger, jährlicher Besuch (in den Feuerwehren) über vier Jahre würde also z.B. 8 Stunden bringen, womit das Soll von 8 Stunden in dieser Zeit erfüllt wäre. Die Themen werden bei den Tagungen der Bereichsfeuerwehrärzte festgelegt, die Inhalte sind als fertiger Vortrag von der Homepage des Feuerwehrmedizinischen Dienstes abrufbar. Die Fortbildungen sollen in den einzelnen Feuerwehren oder auch in Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren abgehalten werden. Vortragende können der Feuerwehrarzt, die Feuerwehrärztin, Ausbilder einer Rettungsorganisation oder vom Feuerwehrarzt, der Feuerwehrärztin befähigte Mitglieder der Feuerwehren sein.

- **Alle Fortbildungen, die vom Bereichsfeuerwehrarzt anerkannt werden:**

Vom Bereichsfeuerwehrarzt wird das Programm und die Qualifizierung der Vortragenden im Vorhinein geprüft und das Ausmaß der anerkannten Fortbildungsstunden festgesetzt. In diesem Fall erfolgt eine Meldung in Form einer Liste durch den Bereichsfeuerwehrarzt an den Bereichsfeuerwehrverband. Beispiele sind Aus- und Fortbildungen von Ärzten, Medizinstudenten, medizinischem Personal, aktive MitarbeiterInnen im Notfall- und Rettungsdienst.

Durch Kombination solcher Fortbildungen können die benötigten 8 Stunden in 4 Jahren ohne Probleme erreicht werden.

Bei allen Fortbildungen ist eine Anwesenheitsliste Erste Hilfe-Ausbildung (Download von der HP des LFV unter Sachgebiet Feuerwehrsantität) zu führen. Der Vortragende und die Teilnehmer bestätigen die Anwesenheit durch ihre Unterschrift.

### **Feuerwehrjugend:**

Eine Teilnahme an einen 16-stündigen-Erste-Hilfe-Grundkurs ist ab dem 14. Lebensjahr jederzeit möglich. Für die Übermittlung in das Verwaltungsprogramm FDISK des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wird die Anwesenheitsliste Erste Hilfeausbildung anerkannt.

### **Rettungssanitäter und First Responder**

Die Aus- und Fortbildung als Rettungssanitäter bzw. First Responder wird als Ersatz für die allgemeine Feuerwehrsantitätsausbildung (16Std, 8Std, 6Std, 4Std, 2Std, SAN-Leistungsprüfung, Fortbildungslehrgang für Sanitäter) anerkannt. So ist nach Vorlage des gültigen Rettungssanitäter- bzw. First Responder Ausweises (Aktivstand) nur der „Sanitäter-Lehrgang für Feuerwehrmitglieder mit gültiger Rettungssanitäter- oder First Responder-Ausbildung“ (1. Tag Sanitäter-Lehrgang) zu absolvieren.

### **Ausbildungsbestätigung**

Die Kurse werden von der Feuerwehr in das Kursbuchungsprogramm der FWZS eingegeben und vom LFV (EDV) regelmäßig in das FDISK- Programm überspielt, wo sie allen berechtigten Personen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

### **Regelung der Kosten**

Mit dem Landesrettungskommando des ÖRK und dem LFV Steiermark wurde folgende Vereinbarung getroffen: pro Abschnitt eines Bereichsfeuerwehrkommandos werden 16 UE pro Kalenderjahr kostenlos vom ÖRK angeboten. Bei ordnungsgemäßer Absolvierung der 16UE wird eine Bescheinigung vom ÖRK ausgestellt. Darüber hinaus ist zwischen dem jeweiligen Bereichsfeuerwehrverband und dem ÖRK zu vereinbaren, welche Kosten pro Teilnehmer anfallen. Kostenträger ist immer der Teilnehmer selbst. Es bleibt der Feuerwehr selbst überlassen, ob eine finanzielle Unterstützung angeboten wird.

### **Voraussetzung für Veranstaltungen an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule (FWZS)**

An der FWZS muss für einige Veranstaltungen am Tag der Anmeldung ein Nachweis für einen 16 Stunden Erste-Hilfe-Kurs und eine gültige Auffrischung innerhalb von 4 Jahren im Ausmaß von 8 Stunden oder adäquat vorliegen. Eine genaue Information der betroffenen Veranstaltungen erhält man über das Online Kursbuchungssystem in den Kurs-Details.

### **Voraussetzung zur Teilnahme an einer Leistungsprüfung (THLP/BDLP)**

Bei der Teilnahme an einer Branddienstleistungsprüfung (BDLP) oder Technischen Hilfeleistungsprüfung (THLP) muss am Tag der Prüfung ein Nachweis für einen 16 Stunden Erste-Hilfe-Kurs vorliegen.

### **Organisatorischer Ablauf**

Die Datenhoheit für die Erfassung der Erste-Hilfe-Ausbildung liegt gemäß Beschluss im Landesfeuerwehrausschuss vom 23. Mai 2019 bei der Feuerwehr. Die absolvierte Erste-Hilfe-Ausbildung muss im Online-Kursbuchungssystem der Feuerwehr- und Zivilschutzschule durch die örtliche Feuerwehr erfasst werden. Die Eintragung muss laut der unterschriebenen Anwesenheitsliste innerhalb von drei Wochen nach dem Kursbesuch erfolgen. Wird dies versäumt ist die Eintragung nach Sichtung der Anwesenheitsliste durch den Bereichsfeuerwehrarzt zu veranlassen.

Bei den oben angeführten Kursen und Ausbildungen ist die Anwesenheitsliste Erste Hilfe - Ausbildung (Download von der HP des LFV unter Sachgebiet Feuerwehrsantität) oder eine Kursbescheinigung - Zertifikat an den Bereichsfeuerwehrverband unterfertigt zu übermitteln.

Die Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark stellt analog zu den Grund- und Funkgrundausbildungen folgende Lehrgänge im Online-Kursbuchungssystem bereit:

- Erste Hilfe Lehrgang 16 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 8 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 6 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 4 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 2 Stunden

Der zuständige Sachbearbeiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark stellt monatlich am Monatsanfang je einen Kurs mit 100 freien Kursplätzen online für die Feuerwehren zur Buchung zur Verfügung. Die Buchungsberechtigung für diese Lehrgänge liegt bei der örtlichen Feuerwehr.

Die Meldung der Absolvierung eines Erste Hilfe Lehrganges sowie einer Fortbildung an den Bereichsfeuerwehrverband erfolgt von der Feuerwehr in Form der Anwesenheitsliste Erste Hilfe Ausbildung (Download von der HP des LFV unter Sachgebiet Feuerwehrsantität).

Am Monatsende werden die Kurse vom zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule abgeschlossen und somit die Kurse verbucht.

Die Übermittlung in das Verwaltungsprogramm FDISK des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark erfolgt automatisch.

Diese Dienstanweisung wurde von Landesfeuerwehrkommandant LBD Reinhard LEICHTFRIED am 22. Juli 2019 freigegeben und tritt mit 22. Juli 2019 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Lebring, am 22. Juli 2019

Für den Landesfeuerwehrverband:  
Der Landesfeuerwehrkommandant:

*Unterschrift auf dem Original im Akt*

LBD Reinhard LEICHTFRIED